

Merkblatt 2010

Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Honig VO (EG) 1234/2007 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 20.07.2003

Ziel der Förderung

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Honigs gegenüber den Importhonigen aus Drittländern. Hierbei soll insbesondere das Angebot und die Qualität des heimischen Honigs gefördert werden.

Fördergegenstand

Aus kofinanzierten Mitteln der EU und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Zuwendungen für nachfolgende Maßnahmen gewährt:

- Technische Hilfe für Imker und Imkervereine zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und –gewinnung
- Varroosebekämpfung
- Honiguntersuchungen
- Forschungsvorhaben.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. und für Ausgaben zur Beschaffung von technischen Hilfsmitteln und Ausrüstungsgütern zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung, -gewinnung und –vermarktung Imker und Imkervereine.

Förderbedingungen

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für techn. Hilfsmittel und Ausrüstungsgütern ist bis zum **31.01. d. J.** vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu stellen.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn durch die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsbescheid erteilt wurde, d. h. die Ausrüstungsgüter dürfen vorher nicht bestellt oder gekauft werden.

Es ist die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen darzulegen und diese dürfen nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung von maßgeblicher Bedeutung sind (z. B. Kostenangebot, Nachweis, ob Berufsimker/Freizeitimker oder Neuimker, Anzahl der gehaltenen Bienenvölker).

Der Hauptwohnsitz und Betriebssitz muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Weitere Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

Art und Umfang der Förderung

Über den Landesverband der Imker M-V e. V. können Mittel für die Varroosebehandlung, für Honiguntersuchungen und Schulungen bereitgestellt werden.

Zudem kann die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln und Ausrüstungsgütern zur Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung, -gewinnung und -vermarktung gefördert werden:

- für Imker und Imkervereine Ausrüstungsgüter zur Honiggewinnung, Honigaufbereitung und Konfektionierung wie
 - Honigschleudern, Schleuderstraßen
 - Honigentdeckelungsgeräte, -anlagen
 - Honigabfüllmaschinen
 - Honigpumpen
 - Honigrührwerke;
 - Zentrifugen,
 - Honigaufaugeräte,
 - Abfüllanlagen,
 - Lagergefäße (Edelstahl),
- für Haupt- und Nebenerwerbsimker zusätzlich spezielle Transportvorrichtungen wie Ladegeräte und Flurfördergeräte;
 - Spezienschubkarren,
 - spezielle Hebebühnen, Hubstapler, Hubwagen,
 - Ladekräne für die Imkerei
 - selbstfahrende Wanderhilfen (keine Kfz)
- für Neuimker Erstausrüstung mit Ausrüstungsgütern wie oben einschl. moderner Beuten.

Förderfähig sind moderne Holzmagazine, wobei eine Vereinheitlichung der Beutentypen und Rähmchenmaße angestrebt wird.

Gefördert werden können Magazinbeuten in Holzbauweise der Rähmchenmaße Langstroth oder Dadant. Für Imker, die bereits mit dem Rähmchenmaß DNM imkern, können zur Erweiterung ihrer Imkerei und unter der Bedingung, dass diese kompatibel mit den zuvor genannten Maßen sind, auch Beuten mit DNM beantragt werden.

Neuimker, die in den letzten Förderperioden einen Zuschuss für die Anschaffung von Segeberger Beuten erhalten haben, können bei Erweiterung ihrer Imkerei weiterhin einen Zuschuss für Styroporbeuten (Segeberger) erhalten.

Magazinbeuten sind nur förderfähig, wenn die Anschaffung als Komplettbeute (bestehend aus drei Zargen, Deckel, Boden und Absperrgitter) erfolgt und ein Betrag auf der Rechnung erscheint. Einzelne Ersatz- oder Ergänzungsteile einer Beute sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähige Geräte sind i. d. R.: Imkerkleidung, Meißel, Smoker, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände und Honigverkaufsgebilde wie z. B. Gläser und Kunststoffeimer), Ablegerkästen und alle Zuchtmaterialien.

Als förderfähige Nettoausgabe/Beute können bis zu 100,00 € anerkannt werden.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben für Honiguntersuchungen und Schulungen,
- bis zu 2 €/Bienen Volk für Mittel zur Varroosebehandlung (max. 70 v. H. der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben),
- bis zu 35 % der förderfähigen Nettoausgaben für Imker und Imkervereine, Haupt- und Nebenserwerbsimker;
bis zu 70 % der förderfähigen Nettoausgaben für Neuimker.
- Die Zuwendung muss mindestens 200,00 € betragen,
darf jedoch nicht höher als 5.000,00 € je Imker oder Imkerverein sein.

In Abhängigkeit von der Anzahl der bewirtschafteten bzw. lt. Vorhabenziel angestrebten Völkeranzahl beschränken sich die förderfähigen Nettoausgaben auf nachfolgende Höhe:

Ausrüstungsgüter	Völkeranzahl	Höhe der förderfähigen Nettoausgaben in €
Schleuder	< 20	800,00
	20-29	1.700,00
	30-99	4.500,00
	> 100	ohne Beschränkung
Entdeckelungsgeräte	< 20	0,00
	20-29	650,00
	> 30	ohne Beschränkung
Rührgeräte	< 20	0,00
	21-39	1.600,00
	> 40	ohne Beschränkung

- **Neuimker:**
Neuimker müssen innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre erstmalig mit der Bienenhaltung begonnen (*Neuimker im Förderjahr 2010/2011 = Beginn nach dem 01.01.2006*) und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr lang Völker bewirtschaftet haben.
Bei Anträgen auf einen Zuschuss für die Beschaffung moderner Magazinbeuten muss das Vorhabenziel des Neuimkers mindestens 10 Völker umfassen.
Bei Anträgen auf einen Zuschuss von Ausrüstungsgütern müssen Neuimker zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Völker in einem Zeitraum über zwei Jahre bewirtschaftet haben.
Darüber hinaus müssen Sie einen Anfängerlehrgang besucht und/oder in Ausnahme durch einen Imkerpaten betreut werden.
- **Erwerbsimker:**
Erwerbsimker mit mehr als 25 Bienenvölkern müssen einen Nachweis über die Beitragszahlung für die Bienenhaltung an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Anlage L der Steuererklärung beilegen.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars und der hierin aufgeführten Anlagen an das:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 620
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

zu richten.

Das Formular kann über das Internet abgerufen werden: www.lalf.de

Kontakt::

Frau Krause 0381/4035-633

Telefax-Nr. 0381/4035-665

Unter Berücksichtigung der [Arbeitsanweisung](#) über die Vergabe der Fördermittel entscheidet jährlich eine Kommission nach Sichtung der einzelnen Anträge.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Beifügung der Rechnung, Lieferschein (soweit vorhanden) und Kontoauszug. Die Nachweise müssen im Original eingereicht werden.

Das Antragsformular zur Auszahlung wird mit dem Zuwendungsbescheid versandt.

Aufbewahrungsfrist, Zutrittsrecht

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Rostock, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V und seine Beauftragten, das Finanzministerium, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen, die mit der gewährten Zuwendung im Zusammenhang stehen können.

Beweislast

Sie müssen beweisen, dass Sie die Zuwendung zu Recht erhalten haben. Sie tragen auch nach Empfang der Zuwendung die Beweislast dafür, dass Sie die Zuwendung zu Recht erhalten haben.

Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben in den Anträgen und damit eingereichten Unterlagen, die für die Bewilligung der Zuwendung erheblich sind.

Mitteilungspflicht

Jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Falsche Angaben können zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug nach § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz führen.

Rückzahlungen

Zuwendungen werden teilweise oder ganz zurückgefordert, wenn die Bewilligung zu Unrecht erteilt wurde oder wenn Auflagen und andere Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Veröffentlichungen und Datenschutz

Bei der Förderung handelt es sich um eine EU-kofinanzierte Fördermaßnahme. Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind Angaben über Zuschusshöhe und Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen.

Sollten Sie mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden sein, ist eine Ausreichung der Fördermittel nicht möglich.

Hinweis:

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 20.07.2003 befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Die Änderungen zum Förderverfahren, die daraus ergeben, werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.